

1.1 Einleitung und Warnhinweise

1.1.1 Einleitung

Stichting Oikocredit International Share Foundation, (nachstehend als „**OISF**“ oder „**Emittent**“ bezeichnet), bietet Hinterlegungsscheine, (nachstehend als „**Hinterlegungsscheine**“ bezeichnet) für Anteile, (nachstehend als „**Anteile**“ bezeichnet), an OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., (nachstehend als „**Genossenschaft**“ bezeichnet), an. Die OISF ist eine in den Niederlanden gegründete und dem niederländischen Recht unterliegende Stiftung. Die OISF fungiert als Verwaltungsbüro (*Stichting Administratiekantoor*) der Genossenschaft und hat als einzigen Zweck die Ausgabe von Hinterlegungsscheinen. Der satzungsgemäße Sitz der OISF befindet sich in Amersfoort, Niederlande, und der Hauptsitz unter der Anschrift Berkenweg 7, 3818 LA in Amersfoort, Niederlande. Die OISF ist bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer Gooi, Eem- und Flevoland unter der Nummer 41190347 eingetragen. Die Rechtspersonsidentifikationsnummer der OISF lautet 724500YMVPDL98ME3045. Die ISIN-Nummer der Hinterlegungsscheine lautet NL0015026477. Der Prospekt der OISF im Zusammenhang mit dem Angebot von Hinterlegungsscheinen für Anteile, (nachstehend als „**Prospekt**“ bezeichnet), wurde von der AFM als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129, (nachstehend als „**Prospektverordnung**“ bezeichnet), am 3 Juni 2021 genehmigt. Die Adresse der AFM lautet Vijzelgracht 50, (1017 HS) Amsterdam, Niederlande. Die Telefonnummer lautet +31 (0)20 797 2000 und die Website ist www.afm.nl.

1.1.2 Warnhinweise

Die Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Jede Entscheidung über eine Anlage in Hinterlegungsscheine sollte auf eine vom Anleger durchzuführende Prüfung des gesamten Prospekts gestützt sein. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass sie das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil dessen verlieren können. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der national geltenden Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Aufnahme der Gerichtsverfahrens zu tragen haben. Nur diejenigen Personen, welche die Verantwortung für die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, übernommen haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen enthält, auf die sich ein Anleger, der erwägt, in die Anteile zu investieren, stützen kann.

1.2 Schlüsselinformationen zum Unternehmen

1.2.1 Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Stichting Oikocredit International Share Foundation bietet Hinterlegungsscheine für Anteile an OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. Die OISF hat ihren satzungsgemäßen Sitz und ihren Hauptsitz in Amersfoort, Niederlande, und ist eine in den Niederlanden gegründete und dem niederländischen Recht unterliegende Stiftung. Die Rechtspersonsidentifikationsnummer der OISF lautet 724500YMVPDL98ME3045. Der

Zweck der OISF ist die Ausgabe von Hinterlegungsscheinen für Anteile an der Genossenschaft. Das Ziel der Genossenschaft ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch die Bereitstellung von Krediten, Kapitalbeteiligungen und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau für die Partner. Dies sind Organisationen, für welche die Genossenschaft Finanzmittel bereitgestellt hat, die mit wirtschaftlichen Aktivitäten befasst oder in Unternehmen aktiv sind, die sowohl einen finanziellen als auch einen sozialen Beitrag, meist in Ländern mit geringen Einkommen, (nachstehend als „Partner“ bezeichnet), leisten. OISF ist eine Stiftung ohne Grundkapital und folglich ohne (Haupt-) Anteilseigner. Die OISF befindet sich nicht (in)direkt im Besitz oder unter der Kontrolle anderer. Die OISF wird vom Vorstand, (nachstehend als „OISF-Vorstand“ bezeichnet), geleitet, der sich aus drei (3) Mitgliedern zusammensetzt. Herr Karsten Löffler ist der Vorsitzende des OISF-Vorstands. Die weiteren OISF-Vorstandsmitglieder sind Herr Friedhelm Josef Boschert und Herr Jorge Berezo. Der gesetzliche Rechnungsprüfer der OISF ist KPMG Accountants N.V., Mitglied der Niederländischen Vereinigung der Wirtschaftsprüfer (*Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants*). Die KPMG Accountants N.V. hat ihren satzungsgemäßen Sitz in (1186 DS) Amstelveen, Niederlande, Laan van Langerhuize 1, Niederlande.

1.2.2 Was sind die wichtigsten Finanzinformationen über den Emittenten?

Da die OISF nur als Verwaltungsbüro fungiert, sind die finanziellen Informationen über die Genossenschaft in den nachstehenden Tabellen aufgeführt.

Gewinn- und Verlustrechnung für nicht-finanzielle Einheiten	2020	2019	2018	Zwischenbilanz	Vergleichende Zwischenbilanz aus demselben Zeitraum.
	€ ,000	€ ,000	€ ,000		
Gesamteinkommen	80.114	97.034	82.048	nicht zutreffend	nicht zutreffend
*Operativer Gewinn/Verlust oder ein anderes ähnliches Maß für die finanzielle Leistung, das vom Emittenten in den Jahresabschlüssen verwendet wird	(21.133)	10.483	563	nicht zutreffend	nicht zutreffend
*Nettogewinn oder -verlust (für konsolidierte Jahresabschlüsse Nettogewinn oder -verlust, der den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbar ist)	(22.182)	14.274	1.270	nicht zutreffend	nicht zutreffend
#Jahresumsatzwachstum gegenüber dem Vorjahr	(17,4 %)	18,3 %	(0,4 %)	nicht zutreffend	nicht zutreffend
#Netto-Gewinnspanne	(27,7 %)	14,7 %	1,6 %	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Bilanz für nicht finanzielle-Einheiten	2020	2019	2018	Zwischenbilanz	Vergleichende Zwischenbilanz aus demselben Zeitraum.
	€ ,000	€ ,000	€ ,000		
Gesamtvermögen	1.241.713	1.310.359	1.292.943	nicht zutreffend	nicht zutreffend
*Eigenkapital	1.165.436	1.217.520	1.181.513	nicht zutreffend	nicht zutreffend
#Nettofinanzschulden (langfristige Schulden plus kurzfristige Schulden minus Barmittel)	76.277	92.839	111.430	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Kapitalflussrechnung für nicht-finanzielle Einheiten	2020	2019	2018	Zwischenbilanz	Vergleichende Zwischenbilanz aus demselben Zeitraum.

	€ ,000	€ ,000	€ ,000		
*Relevante Netto-Cashflows aus operativen Aktivitäten und/oder Cashflows aus Investitionstätigkeiten und/oder Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten.	126.636	520	(9.997)	nicht zutreffend	nicht zutreffend

1.2.3 Worin bestehen die wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten?

Die OISF fungiert als Verwaltungsbüro („administratiekantoor“) der Genossenschaft und beteiligt sich nicht an anderen Aktivitäten als der Ausgabe von Hinterlegungsscheine für die zugrundeliegenden Anteile. Somit sind mit den Hinterlegungsscheinen mindestens dieselben Risiken verbunden wie mit einer Direktinvestition in Anteile. Die Risiken und Unsicherheiten können, wie nachstehend beschrieben, die Leistung der Genossenschaft sowie deren Finanzergebnisse negativ beeinflussen. Diese Risiken können sich somit negativ auf die (Anteile und demzufolge die) Hinterlegungsscheine auszuschüttende Dividende, auf den Nettoinventarwert der (Anteile und demzufolge der) Hinterlegungsscheine, (nachstehend als „**Nettoinventarwert**“ bezeichnet), auswirken und/oder auf die Möglichkeit, die (Anteile und demzufolge die) Hinterlegungsscheine zurückzunehmen. Die nachstehenden Risiken betreffen die Genossenschaft als Emittent der zugrunde liegenden Anteile:

Finanzielle Risiken

- Möglicherweise erhält die Genossenschaft ausstehende Kreditbeträge sowie andere fällige Beträge (z. B. Zinszahlungen, Gebühren) von einem Kreditpartner (d. h. einer Organisation, der die Genossenschaft einen Kredit gewährt hat), infolge negativer Entwicklungen im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit eines Partners, nicht zurück
- Die Genossenschaft kann möglicherweise finanzielle Verluste erleiden, wenn sie eine bestimmte Kapitalbeteiligung an einem Partner hält. Dies kann der Fall sein, wenn der Partner aufgrund einer Verringerung der Geschäftsmöglichkeiten oder anderer Risiken in seinen eigenen Aktivitäten vor finanziellen Problemen steht oder wenn es keinen Käufer gibt, der den Ausstieg der Genossenschaft aus der Investition finanziert.
- Die Genossenschaft kann dann möglicherweise nicht in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen, Rücknahmeanträgen von Mitgliedern, (nachstehend als „**Mitglieder**“ bezeichnet), und/oder Zahlungsverprechen und -verpflichtungen gegenüber Partnern und anderen Gegenparteien nachzukommen. Die Genossenschaft strebt danach, ausreichend Bargeld und andere liquide Mittel verfügbar zu haben, um in der Lage zu sein, all ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und den Rücknahmeanträgen ihrer Mitglieder auf kontinuierlicher Basis nachzukommen, (die Anteile haben keine Sperrfrist; das bedeutet, dass es keinen im Voraus festgelegten Zeitraum gibt, in dem Anteile nicht zurückgenommen werden können); gleichzeitig ist die Genossenschaft bestrebt, den Partnern längerfristige Finanzierungen zur Verfügung zu stellen, um ihnen zu ermöglichen, den Finanzierungsbedarf mit den Cashflows in Einklang zu bringen.
- Die Genossenschaft kann möglicherweise, aufgrund unerwarteter Schwankungen der Fremdwährungspositionen, finanzielle Verluste erleiden. Obwohl dieses Risiko durch den Einsatz von Derivatkontrakten gemildert wird, stehen Absicherungen in weniger liquiden Währungen möglicherweise nicht immer zur Verfügung, so dass es möglich ist, dass die Genossenschaft die Engagements in solchen Währungen ungesichert lassen muss. Falls die nicht abgesicherten Beträge beachtlich sind und die jeweiligen Währungen gegenüber dem Euro im Wert sinken, kann es zu einer erheblichen negativen Auswirkung auf die Rentabilität der Genossenschaft kommen.

- Änderungen bei den Zinssätzen können sich möglicherweise negativ auf die finanziellen Ergebnisse der Genossenschaft auswirken. Sowohl harte (d. h. USD und EUR) als auch lokale (Schwellenländer- und Frontier-Market-Währungen) Währungsrisiken können den Wert des Anlageportfolios (insbesondere zinsempfindliche Vermögenswerte wie Kreditinstrumente, Terminanlagen, FX/IR-Derivate, Barmittel und Einlagen) und die Finanzerfolgsrechnung negativ beeinflussen.
- Die Genossenschaft nimmt bedeutende Positionen gegenüber Finanzinstituten, (die keine Partner sind), ein, (nachstehend als „**Gegenparteien**“ bezeichnet); und eine negative Entwicklung der Kreditwürdigkeit oder Ausfälle bei ihren vertraglichen Verpflichtungen durch solche Gegenparteien könnten zu finanziellen Verlusten seitens der Genossenschaft führen.
- Als Folge der Covid-19-Krise kann die Genossenschaft möglicherweise einen Abbau ihres Portfolios und ihrer Liquiditätspuffer erleben und erhebliche zusätzliche Kredit- und Beteiligungsverluste erleiden.

Nichtfinanzielle Risiken

- Die Genossenschaft könnte erhebliche Kosten oder finanzielle Verluste erleiden, die sich aus unangemessenen oder gescheiterten internen Prozessen und/oder Systemen, aus menschlichem Versagen und/oder aus externen Ereignissen ergeben. Die Genossenschaft ist eine relativ komplexe Organisation mit Büros an fast 20 Standorten. Einige der Büros befinden sich in Ländern, in denen das Risiko von Geschäftsunterbrechungen aufgrund von Klimaereignissen, politischen Unruhen und/oder logistischen Problemen generell höher ist. Die Vergabe von Krediten erfolgt häufig auf der Grundlage des lokalen Rechts, in der lokalen Währung und wird auf die spezifischen Anforderungen des Partners zugeschnitten. Es sind viele Schritte und Kontrollmechanismen erforderlich, um diese Verträge zu erstellen, und es besteht die Möglichkeit, dass sich in diesem Prozess Fehler einschleichen. Diese „maßgeschneiderte“ Vorgehensweise macht es schwierig, einheitliche Prozesse zu schaffen, die leicht überwacht und automatisiert werden könnten; demzufolge besteht ein erhöhtes Risiko für internen oder externen Betrug.
- Die Genossenschaft kann infolge ihrer Geschäftspraktiken und internen Richtlinien, die nicht den (lokalen) Gesetzen und Vorschriften entsprechen, möglicherweise, finanzielle Verluste erleiden. Aufgrund der Ausdehnung der Aktivitäten der Genossenschaft auf ungefähr dreißig (30) Rechtsordnungen, davon fünfzehn (15) in Schwellenländern, muss die Genossenschaft die eigene Compliance evaluieren und ihre internen Richtlinien kontinuierlich anpassen. Manche Änderungen in Gesetzen und Vorschriften können unerwartet sein, was die sofortige Compliance gegenüber solchen Gesetzen und Vorschriften schwierig macht. Verstöße gegen sich (unerwartet) ändernde (lokale) Gesetze und Vorschriften können zu (regulatorischen) Sanktionen oder Bußgeldern, finanziellen Verlusten und Rufschädigung für die Genossenschaft führen.
- Die Genossenschaft kann, aufgrund einer negativen Wahrnehmung seitens ihrer (potenziellen) Mitglieder, Partner oder Gegenparteien, nicht in der Lage sein, neue Aktivitäten zu finanzieren und ihre Geschäfte auszubauen. Typischerweise entsteht das Image-Risiko aus dem Versagen beim Managen des operativen- oder Compliance-Risikos oder aus der Nichterfüllung der Standards und Erwartungen ihrer (potenziellen) Mitglieder hinsichtlich der sozialen Auswirkungen, welche die Genossenschaft erzielt, durch negativ wahrgenommene Handlungen von Parteien oder (Markt-)Umständen in den Rechtsordnungen, in denen die Genossenschaft tätig ist, oder aufgrund einer allgemeinen negativen Wahrnehmung von Investitionen mit sozialer Wirkung, die durch negative Publizität im Hinblick auf Wettbewerber der Genossenschaft verursacht wird. Eine Schädigung des Ansehens der Genossenschaft kann künftige

Kapitalzuflüsse ernsthaft beeinträchtigen, da sie potenzielle neue Mitglieder davon abhalten könnte, in die Genossenschaft zu investieren, und bestehende Mitglieder davon abhalten könnte, ihre Investitionen zu erhöhen. Das kann bestehende Mitglieder zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft und/oder zu einem Antrag auf Rücknahme veranlassen und somit ebenfalls die Fähigkeit der Genossenschaft, neue Aktivitäten zu finanzieren, beeinträchtigen.

Strategisches Risiken

- Der Genossenschaft kann es unter Umständen nicht gelingen, die richtigen Produkte auf den richtigen Märkten anzubieten, was zu einem Verlust von Geschäftsmöglichkeiten führen könnte und im Gegenzug ihre Fähigkeit, neue Kredite und Kapitalbeteiligungen zu tätigen, beeinträchtigen könnte; es kann auch dazu führen, dass es der Genossenschaft nicht gelingt, ausreichende Finanzmittel für ihre Aktivitäten zu gewinnen.
- Die Genossenschaft kann mit einer Verringerung der Effizienz und der finanziellen Erträge konfrontiert werden, wenn der Wert des Portfolios sinkt und sie nicht in der Lage ist, ihre Kosten proportional zu senken.
- Die Genossenschaft unterliegt in mehreren Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, darunter auch in den Niederlanden, regulatorischen Vorgaben, und Änderungen dieser regulatorischen Vorgaben können sich nachteilig auf ihre Geschäftstätigkeit und ihren Betrieb sowie auf ihre Finanzergebnisse auswirken.

1.3 Schlüsselinformationen zu den Hinterlegungsscheinen

1.3.1 Wie lauten die Haupteigenschaften der Wertpapiere?

Die OISF gibt Hinterlegungsscheinen für Anteile am Kapital der Genossenschaft aus. Die ISIN-Nummer der Hinterlegungsscheine lautet NL0015026477. Die OISF kann jederzeit Hinterlegungsscheine ausstellen, es sei denn, die Genossenschaft hat die Ausgabe von Anteilen zurückgenommen oder ausgesetzt. Sofern diese Ausnahme nicht die Genossenschaftsebene betrifft, gibt es eine unbegrenzte Anzahl von Hinterlegungsscheinen, die von der OISF ausgegeben werden. Der Vorstand der Genossenschaft, (nachstehend als „**Vorstand**“ bezeichnet), gibt Anteile nach eigenem Ermessen, gemäß der Satzung der Genossenschaft, (nachstehend als „**Satzung**“ bezeichnet), aus und nimmt sie zurück, wobei die weitere Ausgestaltung in der Richtlinie über die Ausgabe und die Rücknahme von Mitgliederanteilen, (nachstehend als „**Richtlinie über die Ausgabe und die Rücknahme von Mitgliederanteilen**“ bezeichnet), geregelt ist, die schrittweise ab September 2020 angewendet wird. Der Zeichnungspreis der Hinterlegungsscheine entspricht dem Zeichnungspreis der zugrunde liegenden Anteile. In der Vergangenheit wurden Hinterlegungsscheine in EUR, SEK, GDP, CAD, USD und CHF ausgegeben, während der Laufzeit dieses Prospekts jedoch kann die OISF Hinterlegungsscheine an berechnigte Inhaber (nachstehend als „**Inhaber**“ bezeichnet) zu einem Zeichnungspreis in EUR oder SEK (für Neuanlagen und zur Wiederanlage von Dividenden), USD und CHF (nur zur Wiederanlage von Dividenden) sowie in jeder anderen vom OISF-Vorstand beschlossenen Währung ausgeben, sofern die Genossenschaft Aktien in dieser Währung ausgibt. Hinterlegungsscheine in SEK werden nur an Einwohner von Schweden ausgegeben. Der Zeichnungspreis könnte durch (i) eine Verwaltungsgebühr (sofern zutreffend) und/oder (ii) den Abzug oder die Einbehaltung von Steuern (falls vorhanden) beeinflusst werden. Inhaber von Hinterlegungsscheinen haben kein Stimmrecht und es finden keine formellen Versammlungen von Inhabern von Hinterlegungsscheinen statt. Die OISF selbst hat an der Generalversammlung der Genossenschaft, (nachstehend als „**Generalversammlung**“ bezeichnet), nur eine (1) Stimme für ihre Anteile. Alle Hinterlegungsscheine berechnigen den Inhaber zu einer Dividende im Verhältnis zum Nennwert der Hinterlegungsscheine.

Die jährlichen Nettoergebnisse werden durch Abzug aller Betriebskosten, Verluste und Abschreibungskosten (falls vorhanden) von den Bruttoeinnahmen der Genossenschaft berechnet, dies in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätzen in den Niederlanden. Der zur Ausschüttung verfügbare Reingewinn wird von der (Genossenschaft und demzufolge von der) OISF den Inhabern gemäß den Geschäftsbedingungen, (nachstehend als „Geschäftsbedingungen“ bezeichnet), der OISF zugeteilt. Die vorgeschlagene Dividende je Anteil für 2020 beläuft sich auf 0 %. Es liegt in der Verantwortung der Generalversammlung im Juni 2021, den Vorschlag des Vorstands anzunehmen. In bar zur Verfügung gestellte Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nicht beansprucht werden, verfallen zugunsten der OISF. Dividenden unter EUR 50, USD 50, SEK 500, CHF 50 werden nicht ausgeschüttet, sondern automatisch wieder als Anteilsdividende investiert.

Inhaber können ihre Hinterlegungsscheine an andere Inhaber übertragen, benötigen für eine solche Übertragung jedoch eine schriftliche Vereinbarung und Bestätigung der Übertragung im Namen der OISF. Da die Geschäftsbedingungen festlegen, dass nur Inhaber Hinterlegungsscheine halten dürfen, ist es den Inhabern nicht möglich, die Hinterlegungsscheine auf Nicht-Inhaber zu übertragen. Im Falle der Insolvenz der Genossenschaft wird die Liquidation der OISF zwangsläufig folgen. Im Falle der Liquidation der OISF wird der OISF-Vorstand die Rücknahme der den Hinterlegungsscheinen entsprechenden Anteile beantragen. Verbleibende Mittel in der Genossenschaft werden zunächst den Gläubigern der Genossenschaft zugewiesen. Verbleibende Mittel in der Genossenschaft werden den Mitgliedern der Genossenschaft, welche die OISF einschließen, zugewiesen. Der Rücknahmewert der Hinterlegungsscheine kann (weit) unter dem Nennwert liegen und sogar Null betragen. In Anbetracht der Tatsache, dass die OISF ein Verwaltungsbüro (*stichting administratiekantoor*) ist, wird die OISF die von der (Empfängerin der) Genossenschaft zugewiesenen Mittel an ihre Inhaber weiterleiten. Es gibt keine Priorität bei der Rangfolge unter den Inhabern von Hinterlegungsscheinen.

1.3.2 *Wo werden die Wertpapiere gehandelt?*

Die Hinterlegungsscheine sind derzeit nicht börsennotiert und die OISF hat keine Pläne zu gestatten, dass die Hinterlegungsscheine an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelsplatz verhandelt oder vertrieben werden.

1.3.3 *Worin bestehen die wesentlichen Risiken, die sich spezifisch auf Wertpapiere beziehen?*

- Dividenden können variieren und sind nicht sicher; sehr wesentliche Risiken für die Genossenschaft, die zu finanziellen Verlusten für die Genossenschaft führen, können sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil und/oder den Betrag der auf die Anteile auszuschüttenden Dividenden und demzufolge auf die Hinterlegungsscheine auswirken. Da die Anzahl der Hinterlegungsscheine, die angeboten werden können, unbegrenzt ist, können ausschüttungsfähige Erträge möglicherweise verwässert werden, falls die zusätzlichen Mittel von der Genossenschaft nicht mindestens in Höhe der durchschnittlichen Rendite des bestehenden Portfolios angelegt werden können. Eine niedrigere Rendite des Portfolios der Genossenschaft kann sich negativ auf die auf die Aktien auszuschüttende Höhe der Dividende und den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken. Da die Hinterlegungsscheine die Anteile eins zu eins widerspiegeln, wirkt sich ein negativer Einfluss auf die Höhe der auf die Anteile auszuschüttenden Dividende und den Nettoinventarwert pro Anteil negativ auf die Inhaber von Hinterlegungsscheinen aus, da die Dividendenausschüttungen auf Hinterlegungsscheine niedriger ausfallen können.
- Risiko, dass der Rückkauf von Anteilen unter dem Nennwert liegt. Der Preis, zu dem die OISF Hinterlegungsscheine zurücknehmen kann, richtet sich nach dem Preis, zu dem die Genossenschaft bereit ist, die entsprechenden Anteile zurückzukaufen. Der Rücknahmepreis wird niedriger als der

Nennwert sein, wenn (i) der Nettoinventarwert pro Anteil unter dem Nennwert liegt und die Genossenschaft nur bereit ist, die entsprechenden Anteile gegen diesen niedrigeren Nettoinventarwert zurückzukaufen, oder (ii) falls im Zusammenhang mit dem Rückkauf der entsprechenden Anteile durch die Genossenschaft Steuern zu zahlen oder einzubehalten sind. Darüber hinaus kann der Rücknahmepreis der Hinterlegungsscheine, die ein bestimmter Inhaber zwecks der Rücknahme beantragt hat, während der Wartezeit auf die Rücknahme niedriger werden.

- Die Inhaber sind möglicherweise nicht immer in der Lage, ihre Investition in die Hinterlegungsscheine sofort in Bargeld umzuwandeln; dies hängt weitgehend von der Möglichkeit der OISF ab, diese Hinterlegungsscheine, (in Abhängigkeit von einer Rückkaufsentscheidung seitens der Genossenschaft), einzulösen, was die Rücknahme verzögern könnte. Der Rückkauf darf im Prinzip nur dann erfolgen, wenn die Genossenschaft dem Rückkauf einer Reihe von Anteilen von der OISF zugestimmt hat, die der Anzahl der zurückzukaufenden Hinterlegungsscheine entspricht. Sofern Anteile von der Genossenschaft zurückgekauft werden, werden die in Artikel 13 der Satzung genannten Bedingungen und deren weitere Ausgestaltung in der Richtlinie über die Ausgabe und Rücknahme von Mitgliederanteilen, (die ab September 2020 gelten), berücksichtigt. Die Regelung beschreibt die Umstände, unter denen Rücknahmen oder die Ausgabe von Anteilen vom Vorstand ausgesetzt werden können. Der vorstehend genannte Artikel 13 der Satzung besagt, dass sich ein Rückkaufantrag um bis zu fünf Jahre verzögern kann. Inhaber hängen weitgehend von der Möglichkeit ab, ihre Hinterlegungsscheine zurückzunehmen, da es keinen öffentlichen Markt für die Hinterlegungsscheine gibt und die Inhaber ihre Hinterlegungsscheine nur an andere Inhaber (mit einer schriftlichen Vereinbarung und Bestätigung der Übertragung im Namen der OISF) übertragen können. Falls die Genossenschaft die Rücknahme von Anteilen (und damit indirekt der Hinterlegungsscheine) verzögert, könnte sich der Wert der Anteile (und somit indirekt der Wert der Hinterlegungsscheine) in dieser Zeit des Wartens auf die Rücknahme verringern. Im Juni 2018 hat die Generalversammlung die Aufnahme einer Bestimmung in die Satzung genehmigt, die in Artikel 13.1 und 13.2 der Satzung genannten fünfjährigen Rücknahmefristen zu eliminieren, d.h. bei Eintritt bestimmter Bedingungen vor dem 1. Juli 2021, und dem anschließenden Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Genossenschaft, (nachstehend als der „**Aufsichtsrat**“ bezeichnet), zu diesem Zweck. Die Auswirkung der Eliminierung würde bedeuten, dass, im Prinzip, jeder Rücknahmeantrag von der Genossenschaft auf unbestimmte Zeit verzögert werden kann. Die vorstehend genannten Bedingungen lauten folgendermaßen:

- 1) Es wird die Entscheidung getroffen, die konsolidierten Jahresabschlüsse der Genossenschaft gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erstellen; oder
- 2) die Genossenschaft setzt die Erstellung ihrer konsolidierten Jahresabschlüsse, gemäß niederländischen Generally Accepted Accounting Principles (GAAP), fort, wobei die Anteile unter niederländischen GAAP als finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert werden, und zwar infolge a) einer Veränderung der niederländischen GAAP-Regeln; oder b) einer Veränderung der Auslegung der niederländischen GAAP-Regeln seitens externer Rechnungsprüfer.

Die Bestimmung wurde als Übergangsklausel in die Satzung mittels notarieller Urkunde vom 30. Juli 2018 aufgenommen. Die Übergangsklausel tritt am 1. Juli 2021 außer Kraft, wenn sie nicht angewendet wird. Der Vorstand wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, der Generalversammlung im Juni 2021 vorschlagen, die Gültigkeit der Übergangsklausel um ein weiteres Jahr zu verlängern. Bis zum Datum dieses Prospekts ist keine der vorstehend genannten Bedingungen erfüllt.

1.4 Schlüsselinformationen zur Aufnahme

1.4.1 *Unter welchen Bedingungen und mit welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?*

Hinterlegungsscheine können nur an Inhaber ausgegeben werden, wie in den Geschäftsbedingungen festgelegt. Es gibt keinen Zeitplan für die Ausgabe von Hinterlegungsscheinen, da diese (im Prinzip) kontinuierlich angeboten werden. Die OISF bedient sich im Hinblick auf das Anbieten von Hinterlegungsscheinen in Ländern, in die dieser Prospekt weitergeleitet wurde, keiner Platzierungsagenturen und/oder anderer Vermittler selbst. Die OISF profitiert vom Bekanntheitsgrad von Oikocredit als Genossenschaft (international). Die Genossenschaft arbeitet eng mit Förderkreisen, (nachstehend als „**Förderkreise**“ bezeichnet), zusammen. Die Unterstützungsverbände sind Mitglieder der Genossenschaft und sensibilisieren die Menschen in den betreffenden Ländern für die Bedeutung, die Entwicklung und sozial verantwortlichen Investitionen zukommt. Die Genossenschaft arbeitet ebenfalls mit nationalen Koordinierungsstellen. Diese Stellen steigern das Bewusstsein für die Genossenschaft unter den Mitgliedern, Anlegern und der Öffentlichkeit, bauen strategische Partnerschaften auf und fungieren als Ansprechpartner für Förderkreise.

Alle Anteile werden zum Nennwert angeboten und zu diesem ausgegeben. Bei der Ausgabe neuer Anteile kann es zu einer Verwässerung der Finanzlage der Mitglieder kommen, da eine solche Ausgabe den Nettoinventarwert pro Anteil verringert, wenn der finanzielle Ertrag der neu ausgegebenen Anteile niedriger ist als der finanzielle Ertrag der bestehenden Anteile. Höhe und Prozentsatz der Verwässerung können nicht berechnet werden, da Hinterlegungsscheine kontinuierlich ausgegeben werden und die Anzahl der auszugebenden Hinterlegungsscheine unbeschränkt ist.

Die Finanzverwaltung der OISF, die Ausgabe der Hinterlegungsscheine und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten werden im Namen der OISF von den Mitarbeitern der Genossenschaft, gemäß einer Verwaltungs- und Outsourcing-Vereinbarung zwischen der OISF und der Genossenschaft, durchgeführt. Gemäß dieser Vereinbarung wird die Genossenschaft alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung, Ausgabe und Rücknahme der Hinterlegungsscheine erbringen und die Kosten dafür übernehmen. Abgesehen von den vorgenannten Kosten (die bei der OISF anfallen, jedoch von der Genossenschaft getragen werden), entstehen der OISF jährliche Entitätskosten, bei denen es sich um Kosten handelt, die nicht direkt mit der Verwaltung, der Ausgabe und der Rücknahme von Hinterlegungsscheinen zusammenhängen oder daraus resultieren, z. B. Registrierungskosten, die von der Handelskammer in den Niederlanden sowie in anderen Ländern, in denen die OISF als Entität registriert ist, in Bezug auf die Existenz der OISF als Entität erhoben werden. Wenn die Erträge der OISF nicht ausreichen, ihre jährlichen Kosten zu decken, kann eine Verwaltungsgebühr für die Inhaber erhoben werden. Diese Gebühr wird 0,5 % des durchschnittlichen Jahresnennwerts der Hinterlegungsscheine nicht übersteigen. Diese Gebühr wird von der OISF von den an den/die Inhaber auszuzahlenden Dividenden einbehalten, jedoch ohne, dass dabei ein negativer (Dividenden-)Betrag entsteht.

1.4.2 *Aus welchem Grunde wird der Prospekt herausgegeben?*

Dieser Prospekt wird im Zusammenhang mit dem Angebot der Hinterlegungsscheine in den Niederlanden und in mehreren anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zur Verfügung gestellt, deren zuständige Behörden von der AFM mit einer Bescheinigung über die Billigung benachrichtigt wurden, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung erstellt wurde.

Das Hauptziel der OISF besteht darin, juristischen und natürlichen Personen, die sich an der Genossenschaft beteiligen möchten, jedoch nicht die Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllen, zusätzliche Anlagemöglichkeiten zu

geben, die Mission der Genossenschaft anhand von Investitionen zu unterstützen. Hinterlegungsscheine werden Inhabern im Prinzip kontinuierlich angeboten. Auf der Grundlage der vorangegangenen Jahre erwarten wir, dass sich der Nettobetrag der Erlöse aus der Ausgabe von Hinterlegungsscheinen während der Laufzeit dieses Prospekts auf zwölf Millionen achthundert Tausend Euro (EUR 12.800.000) belaufen wird. Die Angebotskosten werden von der Genossenschaft auf Basis der Verwaltungs- und Outsourcing-Vereinbarung übernommen. Die tatsächlichen Netto-Erlöse können von der Schätzung abweichen. OISF wird die aus den Hinterlegungsscheinen erzielten Erlöse (nach Abzug von Steuern, falls vorhanden) für den Ankauf von Anteilen verwenden. Das Angebot ist nicht an eine Zeichnungsvereinbarung auf der Grundlage einer festen Verpflichtung gebunden.

Es könnte potenzielle Interessenkonflikte auf Leitungsebenen geben, die sich auf Nebentätigkeiten beziehen, nämlich: (i) Herr Boschert ist Vorsitzender und Vorstandsmitglied des Oikocredit-Förderkreises Österreich (eines Mitglieds der Genossenschaft) und (ii) Herr Berezo ist Vorsitzender und Vorstandsmitglied von Oikocredit Euskadi (eines Mitglieds der Genossenschaft). Im Übrigen gibt es keine potenziellen Interessenkonflikte.